SPORTGEMEINSCHAFT GITTERSEE e.V.

ABTEILUNG Fußball

Finanzrichtlinie/Beitragsordnung 2025

Der Beitrag setzt sich wie 2024 aus einem Pflichtbeitrag und einer Ausgleichszahlung für Arbeitseinsätze zusammen. Der Pflichtbeitrag enthält den Abteilungsbeitrag und einen Abführungsbeitrag (Sportabgabe, unverändert gegenüber 2024) für Landessportbund, Stadtsportbund und Gesamtverein und enthält auch die Versicherung. Der Beitrag wird halbjährig abgebucht (nur Einzugsermächtigung!), die Abbuchungen erfolgen Ende März und Ende September. Im ersten Halbjahr sind Pflichtbeitrag und Ausgleichszahlung fällig, im 2. Halbjahr nur der Pflichtbeitrag.

1. Pflichtbeitrag:
Der Pflichtbeitrag bleibt zunächst gegenüber dem Vorjahr unverändert. Evtl. ist noch eine moderate Erhöhung im 2. Halbjahr möglich, falls es der Start der sehnlichst erwarteten Baumaßnahmen für unseren großen Kunstrasenplatz erfordert.

2. Ausgleichszahlung für Arbeitseinsätze:
Im Kalenderjahr werden wieder mindestens 4 Arbeitseinsätze geplant. Ziel ist, dass jedes aktive erwachsene Mitglied sowie auch ein Elternteil der aktiven jugendlichen Mitglieder an mindestens einem Arbeitseinsatz im Jahr teilnimmt.
Die Ausgleichszahlung wird für diejenigen fällig, die an keinem Arbeitseinsatz teilgenommen haben. Der Betrag wird im Voraus (im 1. Halbjahr) entrichtet und in den Folgejahren verrechnet. Der Betrag bleibt für erwachsene Mitglieder (außer Passive) bei 50€ und für jugendliche Mitglieder bei 10€.
Alle Leitungsmitglieder, Mannschaftsleiter/Trainer und Mitglieder in anderen Ehrenämtern sind von den Pflichtstunden befreit.

3. Beitragstabelle:

	Pflichtbeitrag/Hj.	**1. Hj. 2025**	**2. Hj. 2025 (vorläufig)**
Männer/Senioren aktiv	80 €	**80 (130) €**	**80 €**
Junioren aktiv	60 €	**60 (70) €**	**60 €**
Freizeit	60 €	**60 (110) €**	**60 €**
Passive	50 €	**50 €**	**50 €**

Erläuterung zu den Beitragsgruppen (Zusammensetzung Pflichtbeitrag):

- Alle Mitglieder, die den Sportplatz zum Training bzw. Spiel nutzen, zahlen die Sportabgabe
- Die Freizeit-Spieler zahlen einen ermäßigten Beitrag, da sie nicht im aktiven Spielbetrieb sind
- Die Junioren zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine etwas geringere Sportabgabe
- Die passiven (fördernden) Mitglieder zahlen nur einen ermäßigten Beitrag und keine Sportabgabe

4. Eintritt/Kündigung:
Bei Eintritt wird der Pflichtbeitrag anteilig monatsweise berechnet. Die Ausgleichszahlung wird bei Eintritt im 1. Halbjahr in voller Höhe fällig, ansonsten erst im Folgejahr.
Die Kündigung der Mitgliedschaft ist satzungsgemäß möglich. Bei Erfüllung der Pflichtstunden im laufenden Jahr wird die Ausgleichszahlung zurückgezahlt. Der Pflichtbeitrag ist jedoch immer für das volle Kalenderhalbjahr zu entrichten und wird nicht erstattet.